



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 73. Ob Zinsen von dem Brautschatze zu fodern sind?

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Ueber diesen Gegenstand ist bey der Regierung = Kanzley in Sachen des Meyer Uvenhaus zu Heiden wider den Meyer zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Anforderung der rückständigen Brautschaftheile nicht Statt finde; es wäre denn, daß Meyer Uvenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial = Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung interrumpirt worden sey. Dieß ist aber nicht geschehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

§. 73. Von dem rückständigen Brautshafte müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte dafür, daß, sobald der Brautshaf mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent *prae-via liquidatione* entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonnate abzusteuernde Kind sich verheuratet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonnatsbesizers ein, den völligen Brautshaf zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr anforderbar, da jener gewissermaßen *rem & pretium* zugleich benutzt, mithin zu deren Berichtigung nach dem *lege 2. C. de usur.* schuldig ist.

Es versteht sich aber, daß der Brautshaf gehörig liquidirt, mithin ein *liquidum* festgesetzt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angesetzt worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo

über diesen Punct ein Praejudicium noch nachgeführt ist.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen ^{b)} sind die Zinsen unanforderbar.

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschafte gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Lesmeyer wider den Col. Topp zu Wahlhausen am 3. April 1798 folgende Resolution:

„Wenn gleich bey Colonats-Elocationen es hergebracht ist, daß die von Brautschäfen rückständigen Viehtheile, das Kind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Elocations-Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Amt Detmold hat demnach den Col. Topp anzuweisen, das, von dem in Frage seyenden Brautschafte, außer den 10 Rthl., rückständige Kind und Schwein dem Supplicanten in Natur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jetzigen Werthe zu bezahlen etc.“

4. Cas

b) Siehe den Anhang.